

## **Amtsblatt**

Nr. 22/2013 18. Jahrgang 15.11.2013

- 110 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A §3)
  - Lieferung Duplizierung von PCs
- 111 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)
  - Rückbau und Bodensanierungsmaßnahme "ehemalige Feuerwache und Stadtwerkegelände" an der Langforter Straße
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Vertretung der Stadt Langenfeld Rhld. und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Langenfeld Rhld. für die Kommunalwahlen im Jahr 2014
- 113 Kraftloserklärung

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 178

#### 110 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A §3)

- Lieferung Duplizierung von PCs

**Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -

Referat Organisation TUI- Dienstleistungen Verwaltung

Konrad-Adenauer-Platz 1 40764 Langenfeld

Informationsbedarf:

Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Stefan Vogt, E-Mail:

stefan.vogt@langenfeld.de

Tel.: 02173 · 794-1164, Fax: 02173 · 794-9-1164

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftrags-

gegenstand:

Lieferung Duplizierung von PCs

**Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im wesentlichen um folgende Leistungen:

Lieferung und Duplizierung von 160 PCs

**Liefertermin:** 03-06.02.2014

#### Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens 03.12.2013 anzufordern.

**Kosten der Unterlagen:** 7,50 € bei Abholung, 10,00 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN =

DE47375517800000200022)

(BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

#### Angebotsausgabestelle: Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

#### <u>Schriftliche Angebotsanforderung</u>:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungschecks.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 179

Hinweise für die Angebotsabgabe:

**Submissionstermin:** 10.12.2013, 10.30 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld,

**Raum 350** 

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen

den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.

Form der Angebote: Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen

verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

**Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.** 

Nachweise: Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOL/A § 6

Nr. 4 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen

Verpflichtungserklärungen abzugeben.

**Zuschlags- u. Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 10.01.2014.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der

Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht - , Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder

99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 15.11.2013 gez. Der Bürgermeister

### 111 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)

- Rückbau und Bodensanierungsmaßnahme "ehemalige Feuerwache und Stadtwerkegelände" an der Langforter Straße

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -

Referat - 530 -

Konrad-Adenauer-Platz 1 40764 Langenfeld

Informationsbedarf: Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf.

Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Frank, E-Mail:

franz.frank@langenfeld.de

Tel.: 02173/794-53 09, Fax: 02173/794-9 53 09

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 180

Maßnahme/Auftragsgegenstand:

Rückbau und Bodensanierungsmaßnahme "ehemalige Feuerwache

und Stadtwerkegelände" an der Langforter Straße

Umfang der Arbeiten: <u>Die Ausschreibung umfasst:</u>

- ca 29.500 m³ umbauten Raum zurückbauen

- ca. 7.500 m<sup>2</sup> mit Verbundpflaster, Schwarzdecke oder sonstigen

Baustoffen befestigte Flächen aufnehmen

- ca. 1.750 m³ PAK-(teer) belasteter Boden ausheben und entsorgen.

Ausführungsbeginn: 27.01.2014

Fertigstellungszeit: 24.05.2014

#### Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens 06.12.2013 anzufordern.

**Kosten der Unterlagen:** 12,50 € bei Abholung, 15,00 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN =

DE47375517800000200022)

(BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

#### Angebotsausgabestelle:

#### Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

#### Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungschecks.

#### Hinweise für die Angebotsabgabe:

#### Nachweis der Eignung:

Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Nachweis über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Nachweis über das für die Leitung der Aufsicht vorgesehene

technische Personal sowie Schulungsnachweise für eigenes Personal (Polier,

Facharbeiter usw.)

Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister des Firmen- oder Wohnsitzes.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 181

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Referenzen über die Abwicklung von Projekten ähnlichen Schwierigkeitsgrades und vergleichbarer Größenordnung mit Angabe von Ansprechpartner und Telefonnummer.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Form der Angebote: Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote: Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.

**Submissionstermin:** 12.12.2013, 10.30 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld,

Raum 350

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen

einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden

3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der

Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

**Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13.01.2014.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 182

Überprüfungen:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 15.11.2013 gez. Der Bürgermeister

# 112 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Vertretung der Stadt Langenfeld Rhld. und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Langenfeld Rhld. für die Kommunalwahlen im Jahr 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592) in der jeweils gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in der Stadt Langenfeld Rhld. und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf. Wahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bis zum 7. April 2014, 18:00 Uhr eingereicht werden.

Der Wahltag ist der 25. Mai 2014 (Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - Az.:12-35.12.01-v. 16.10.2013).

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 304

montags - freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags - mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- 1. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch als gemeinsame Vorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden. Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Vertreterversammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger. Diese dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Die Bewerber/innen für die Wahl zum/r Bürgermeister/in sowie die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines/r Ersatzbewerbers/in für einen/eine andere/n Bewerber/in.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Bewerber/innen für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs.2 der Gemeindeordnung –GO NRW - erfüllt.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 183

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl des/der Bewerbers/in für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des/der Bewerbers/in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/der Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.

- 4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Punkt 3 Satz 1, 1. Halbsatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/innen benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
  - Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 5. Jeder Wahlvorschlag für das Amt des/der Bürgermeisters/in darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Wer gem. § 65 Abs. 2 der GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend.

Die Wahlvorschläge der Einzelbewerber/innen sind von **mindestens 220 Wahlberechtigten** (§ 46 d KWahlG) des Gemeindegebietes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Bürgermeister/in als Bewerber/in vorgeschlagen wird.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 184

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 6. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO, der Wahlvorschlag für die Wahl des/der Bürgermeister/in nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Beide müssen enthalten:
  - Den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familienname und Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/der Bewerbers/in.
  - Der Wahlvorschlag soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und des/der Stellvertreters/in enthalten.
- 7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorhergeleistete Unterschriften sind ungültig. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 8. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen für die Wahl zum/r Bürgermeister/in, die von mindestens 220 Wahlberechtigten des Gemeindegebietes zu unterzeichnen sind, erbringen die notwendigen Unterschriften auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO.

#### Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/innen das Kennwort, sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a zur KWahlO erteilt werden.
- Ein/e Wahlberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- 9. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
  - Die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12 a bzw. 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a bzw. 11 c zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 185

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a bzw. 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a bzw. 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a bzw. 9 c gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a bzw. 10 c KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 10. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 48 Wahlberechtigten (§ 16 Abs. 1, S.2 KWahlG) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/innen für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/in sein soll.
- 11. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - Den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
    - Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und des/der Stellvertreters/in enthalten.
- 12. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG) so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - Den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/in
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.
- 13. Muss die Reserveliste von mindestens **48 Wahlberechtigten** (§ 16 Abs. 1, S.2 KWahlG) unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 7 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Langenfeld Rhld. sind **spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr,** (Ausschlussfrist) bei der Wahlleiterin der Stadt Langenfeld Rhld., 40764 Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, Rathaus, einzureichen.

Nr. 22/2013 15.11.2013 Seite 186

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Das Wahlgebiet ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt, deren Abgrenzung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Nr. 13/2013 vom 15.07.2013 bekanntgemacht worden ist.

Langenfeld, Rhld., den 13.11.2013

Die 1. Beigeordnete als Wahlleiterin gez. Marion Prell

#### 113 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch 302 242 8886 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 04.11.2013 Stadt-Sparkasse Langenfeld Rhld. gez. Der Vorstand